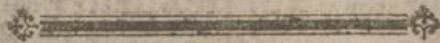




E r k l ä r u n g

Ueber die, in den Conscriptiionsbögen enthaltene Rubriquen, in welche die gesammte im Land existirende Population ortschäfts- und familienweise einzutragen ist. Wie sofort die Summarien der Ortschaften verfasset, und die Population eines jeglichen Orts eruiret; auch wie der Viehstand ortschäftsweise aufgezeichnet werden solle.



Es ist fördersamst zu bemerken, daß die Population, welche man in jedem Lande antrifft, unter dreyerley Betrachtungen vorkomme; Sie theilt sich nämlich

Erstens: in die einheimische eines jeden Orts selbst, und zu dieser werden alle jene Menschen gerechnet, welche daselbst geboren sind; Alle, die sich daselbst für beständig niedergelassen und ansäßig gemacht haben, mithin eigentlich zu der Bevölkerung dieses Orts gehörig sind.

Zweitens: theilet sich die Population in jene Gattung der Menschen, die zwar in dem conseribirt werden den Lande geboren, und folgsam auch schon anderwärts zu der einheimischen Population eines Orts dieses Landes gezählet und dorten aufgezeichnet werden, sich aber nur in der Zeit der Conscriptiion, in diesem, oder jenem Ort befinden, und also nur in Ansehung dieses Orts Fremde sind; Endlich theilet sie sich

2

Drit-



Drittens: in jenen Theil der Menschen, die gar nicht zur Population des conscribirt werdenden Landes gehören, sondern sich nur aus besonderen Ursachen darinnen aufhalten, mithin lediglich als **Ausländer** zu betrachten kommen, doch untertheilet sich diese 3te Populationsgattung noch ferners in **Ausländer** oder **Fremde** aus anderen österreichischen Erblanden, und in derley aus anderen völlig fremden Staaten.

Wie nun jede Gattung in der Conscription zu den Absichten des Staats zu behandeln seye, ist aus der folgenden Erklärung des mehreren zu entnehmen.

**Einleitung zur Con-
scription.**

A

Für ein jedes Haus und weiters für eine jede in den Häusern wohnende Familie wird wegen der künftigen Evidenzhaltung ein besonderer **individueller Familienbogen** gewidmet, nach dem beygefügtten Formular Lit. A: (*) auf welchem sowohl der **Kreis** oder das **Fürstenthum**, der **District** oder das **Viertel**, die **Herrschaft**, die **Pfarren**, zu welcher eine jede Familie gehöret, als auch der **Ort**, und das **Haus N^{ro}**, in welchem sie wohnet, nebst dem **Eigenthümer**, welchem das Haus zugehöret, zu erscheinen haben.

Wohin alles dieses zu bemerken, zeigt der **Aufnahmsbogen** deutlich genug, indem auf solchem zu allen diesen Aufzeichnungen die eigends angewiesene Plätze von selbst in die Augen fallen. Doch bleibt einsweilen bis auf weitere Anordnung der oben nach der Benennung des Orts beygedruckte **N^{ros}** ohne Beysatz eines **Ziffers**.

Sodann muß eine jede Familie, so wie sie in den Häusern vorgefunden und conscribirt wird, mit einem **N^{ro}** nämlich mit 1. 2. 3. und sofort, nachdem deren mehr, oder weniger in einem Hause wohnen, bezeichnet werden. Es kömmt aber
hieben

(*) Wo eine Familie so zahlreich, oder ein Kloster so stark besetzt wäre, welches sich doch selten ereignen wird, daß ein Bogen zur Eintragung des Personalis nicht zureichete, müßte ein 2ter beygefügt, und darauf mit der Anmerkung **Continuatio** der vorstehenden Familie **N^{ro}** continuiret werden.



hiebey zu beobachten, daß die in einem Hause wohnende christliche und jüdische Familien mit den Numern nicht vermischet werden müssen, sondern christliche sowohl als jüdische mit N^o. 1. anzufangen haben. Z. E. In einem Hause sind 3. christliche, und 2. jüdische Familien, so bekommen jene die Num. 1. 2. 3. die jüdische sodann nicht 4. 5. sondern auf ihrem besonderen Bogen, wovon gleich unten Erwähnung geschieht, wieder die Num. 1. 2. und so weiters.

Es ist vor allem nöthig zu wissen, was man eigentlich als eine Familie, der ein besonderer Aufnahmsbogen gebühret, anzusehen habe; Man hat sich sowohl diesfalls, als über alle andere in den Conscriptiionsbögen enthaltene Rubriken, folgende Grundsätze wohl gegenwärtig zu halten.

Zu einer Familie sollen alle diejenigen gerechnet, und Bestimmung folglich auf dem nämlichen Familienbogen eingeschrieben werden, der Familie welche nicht für sich selbst kochen, sondern unter einem, lier u. wem und dem nämlichen Hausvater, oder Mutter, am gemeinschaftlichen Tische und Brod genähret werden, sie seyen verheyrahet oder nicht, mithin wird jeder, der andere bey sich zu nähren hat, als ein Familienhaupt angesehen, woraus folget, daß

Wenn auch eine ledige Herrschaft oder Person außer einer gemeinschaftlichen Familie für sich selbst lebet, und Domestiquen oder Dienstbothen hält, sie seyen inn- oder ausländisch, und genießen die Kost in Natura oder in Geld, diese Herrschaft oder Person als eine Familie zu behandeln, und folglich derselben ein eigener Bogen zuzueignen sey.

Sollte auch eine ledige Person ohne Haltung einiger Domestiquen für sich allein außer einer Familie leben; bekommt sie nichts destoweniger ihren eigenen Bogen.



Sind aber bey einer Herrschaft **Domestiquen** oder **Dienstbothen** männlich oder weiblichen Geschlechts, welche **verheyrahtet** sind, ihre Ehegatten und Kinder aber außer der Familie der Herrschaft, der sie dienen, jedoch im nämlichen Ort, in einem andern Haus haben, so sind **derley Domestiquen** als **Familienhäupter** anzusehen, mithin haben selbe in dem Haus, wo ihre Familie vorkommt, ihren eigenen Bogen zu erhalten, um daselbst nach den unten nachfolgenden Grundsätzen als **Väter**, oder verheyrahtete **Domestiquen** weiblichen Geschlechts, als **Ehefrauen** conscribiret zu werden, auf dem Bogen der Herrschaft, wo sie in Diensten stehen, werden sie jedoch auch benennet, nicht aber ausgeworfen, sondern nur beygefüget, in welchem **N^o** sie vorkommen.

Ein jeder **Hauseigenthümer** muß ohnehin qua talis einen Hausbogen bekommen, er sey verheyrahtet, Wittwer, oder ledig, männlich- oder weiblichen Geschlechts; mithin wird er allzeit als eine Familie, und zwar immer, als die erste der im Haus wohnenden angesehen, folglich dieser Bogen nach dem Haus **N^o** mit Familien **N^o** 1. bezeichnet, wenn der Eigenthümer im Haus wohnt, und also daselbst mit seiner Familie eingeschrieben wird.

Wohnt der **Eigenthümer** anderwärts, so wird er nur im Bogen unter der **Rubrique Hauseigenthümer**, mit dem Beysatz, wohnt in **N^o** = = oder dem Ort **N. N.** angemerket, und eine darinnen wohnende Familie auf dem nämlichen Bogen eingetragen, und mit **N^o** 1. bezeichnet.

Hat ein Haus mehrere **Eigenthümer**, und wohnen selbe in separirten Familien darinnen, bekommt jeder einen **Conscriptionsbogen**, und ihre Familienbögen werden nach der Ordnung numeriret, doch oben bey der **Rubrique**,



Namen des Eigenthümers, bey jedem Namen zugeschrieben;
Miteigenthümer des Hauses.

Gehört ein Haus Pupillen, so wird solches auf den ersten Bogen des Hauses, mit den **R. R. Pupillen** gehörig, angezeigt, und sie sofort, als die erste Familie eingeschrieben, oder wenn sie anderwärts sind, mit diesem Bogen, wie gleich oben gedacht worden, verfahren.

Aedificia publica, die numeriret und bewohnet sind, oder bewohnet werden können, bekommen ihren Bogen, oder je, nachdem mehrere Familien darinnen wohnen, ihre Bögen.

Bey derley Gebäuden wird oben bey der Rubrique des Eigenthümers ihre Qualität angemerket, mit der Andeutung, wem es zugehöre, **Z. E. Ein Schloß Landesfürstlich**, oder dem **Graf R. R. Rathhaus, Spital, Waisenhaus**, dem gemeinen Wesen gehörig. **zc. zc.**

Wenn auch ein numerirtes Gebäu unbewohnet ist, bekommt es doch seinen Bogen, mit der Anzeige des Eigenthümers, unten im **Namensfach** wird aber beygesetzt, **ist unbewohnt**: und in das **Qualificationsfach**, die Ursach, wann eine anzuzeigen ist, **Z. E. Ist eine Brandstatt**, ein zerfallenes Schloß **zc. zc.**

Zu Bestimmung der jüdischen Familien ist das nämliche zu beobachten, was bisher in Ansehung der christlichen gesagt worden, es können aber mehrere jüdische Familien, wenn sie in einem Hause wohnen, auf einen Judenbogen eingetragen werden, anerkennen, da die Juden die vielfältige Classificationsrubriken nicht erfordern, auf jedem Bogen der Raum zu 4. Familien vorhanden ist. Von einem solchen Bogen für die Jüdenschaft ist hier das Formular sub **A a** beygebogen.

Die erste Rubrique auf den Conscriptiionsbögen ist:
Tauf- und Zunamen.

B

Was

A a
Tauf- und
Zunamen
der Inn-
wohner.



Was in diese Rubrique einzuschreiben seye, erkläret die Aufschrift von selbst, nur muß man sich überall angelegen halten, die Namen mit deutlichen Buchstaben, und so einzuschreiben, damit selbe nach deutscher Aussprache gelesen werden können, man kann sich auch zu sothaner Einschreibung der Namen der lateinischen Buchstaben bedienen.

Selbe und besonders die Zunamen müssen richtig angemerket werden, und es verstehet sich natürlicher Weise, von selbst, daß die Kinder aus verschiedenen Ehen, immer mit dem Zunamen ihrer leiblichen Väter zu benennen seyen.

Grundsätze zur Einmenseintragung Ehe man zu der Ordnung schreitet, in welcher die Namensschreibung geschehen soll, muß man folgende Punkten wohl inne haben.

1^{ter} Grundsatz. Alle Söhne, sowohl an- als abwesende werden bey ihren im Ort lebenden Eltern, nicht allein mit dem Namen eingetragen, sondern auch in der behörigen Classification mit dem Kopf ausgeworfen, theils, weilen die Ubication, der auch abwesenden Kinder, bey den Eltern immer am sichersten eingeholet, theils, damit das Maas der ersten Populations-Gattung, nämlich aller zu einem Ort gehörigen Menschen in Evidenz gebracht werden könne.

Es werden also auch abwesende Söhne ausgeworfen, weilen sie aber persönlich nach allen ihren Eigenschaften nicht beurtheilet werden können, so kann nur ihr Alter, welches von den anwesenden Eltern angesagt werden muß, die Qualification zu dieser, oder jener Klasse bestimmen, wie schon weiter unten diesfalls die Erklärung nachfolgen wird.

Was jedoch hier von der Auswerfung der abwesenden Söhnen angeordnet wird, bezieheth sich nicht auch auf jene, welche von darumen abwesend sind, weil sie schon selbst eine besondere Familie ausmachen, und entweder hier, oder anderwärts

wärts ansäßig geworden sind, massen derley nur lediglich in der sie betreffenden Geburtsreihe benennet, jedoch weder in eine Klassificationsrubrique, noch in der Rubrique der Abwesenden, sondern dort, wo sie mit ihrer Familie vorkommen, ausgeworfen werden, wessentwegen in der nachstehenden Qualificationsrubrique des Familienbogens ihren Namen gegenüber nur beygesetzt wird: Kommt anderwärts in N^{ro}. oder in dem Ort N. N. als Angesehen vor.

Gleiche Benehmung ist in Ansehung jener Söhne zu halten, die bereits in einen Stand getreten sind, welcher sie dieser Familie vor allzeit entziehet, und ihnen nicht mehr die Freyheit lasset, dahin zurückzukehren; wie Z. E. der Eintritt in einen geistlichen Orden, oder in Soldatenstand zc. Ein so gestalter Absenter wird zwar auch im Namensfach angemerket, im Qualificationsfach aber beygesetzt: ist Z. E. Franciscaner im Kloster N. N. woselbst er vorkommt, oder Soldat unter dem Kaiserl. Regiment N. N. sonst aber wird ein solcher nirgends, weder in den Classifications- noch weiter hinten in den Ausweisrubriken, der Ledigen, Verheyratheten, und Absenten mit dem Kopf ausgeworfen.

Alle Menschen männlichen Geschlechts, die keine Eltern 2^{ter} Grund haben, und Eingeborne des conscribirt werdenden Landes sind, werden in dem Haus, wo sie bey der Beschreibung gegenwärtig sind, benamset, und in der sie betreffenden Classificationsrubrique ausgeworfen, folgsam in dem Orte, wo man sie bey der Beschreibung antrifft, zur einheimischen Population gerechnet.

Alle Menschen männlichen Geschlechts der innländi- 3^{ter} Grund- sachen Population, welche man als die zweyte obenbe- rührte Bevölkerungs-Gattung in diesem oder je-



nem Orte in Diensten, oder sonstigen Verwendung antrifft, deren Eltern aber anderwärts im Lande leben, gehören zwar nicht zur Population dieses Orts, sondern desjenigen, wo ihre Eltern wohnen, bey denen sie schon nach dem ersten Grundsatz eingeschrieben werden, weilien jedoch den Eltern der Aufenthalt ihrer abwesenden Söhnen unbekannt seyn, und also von ihnen die Ubication derselben nicht angesaget werden könnte, anderseits aber nöthig seyn will, in der Känntniß dieser Menschen zu verbleiben, um sowohl bey der Evidenzhaltung ihnen nachfragen, als seiner Zeit, bey wirklicher Anwendung des **Conscriptions systems**, derwegen eine wirksame Verfügung treffen zu können, so sind auch diese, in diesem, oder jenem Orte sich aufhaltende **inländische fremde Menschen** zwar namentlich einzutragen, mit dem **Kopf** aber in keine derjenigen **Classificationsrubriken**, aus welchen die **Populationssumma** dieses Orts entstehet, sondern lediglich in der für diese Gattung eigends eingeschaltete **Rubrique**, der **fremden Inländer** dieses **conscriptirten Landes** auszuwerfen.

4^{ter} Grund-
satz.

Will man auch die **ausländische Fremde**, nämlich die 3^{te} **Gattung** der **vorkommenden Population**, die sich im Lande, es seye warum es wolle, wenn selbe nicht **blos Durchreisende**, oder **Passagiers** sind, befinden, **ausgezeichnet** haben.

Dahero sind selbe zwar zu benennen, mit dem **Kopf** aber nur in der gegen Ende des Bogens für selbe entworfene **Rubrique Fremde**, nach ihrem **Geburtsort**, entweder in die **aus andern österreichischen Erblanden** oder in die **völlig Ausländer aus andern Staaten**, auszusetzen, wobey nicht außer Acht zu lassen; daß



Jemand, der sich bereits seit 10. Jahren und dar- 5^{ter} Grund-
über im Lande beständig aufhält, oder niedergelassen hat, sag.
nicht mehr als ein Ausländer angesehen, sondern als ein Inn-
länder, seiner Person sowohl, als seiner Familie wegen, zu be-
handlen sey.

Es sollen auch jene Ausländer, welche durch Untre-
tung einer Gewerbschaft; z. E. durch Einrichtung eines
Waarenladens, und dergleichen, *animus permanen-*
di zeigen, unter die inländische Population, wie ein
10. jähriger Angeseffener gerechnet, und aufgezeichnet
werden;

Wandert ein solcher mit der Zeit aus, so kann er allemal
bey der Evidenzhaltung in Abgang kommen.

Wird das weibliche Geschlecht auch individuali- 6^{ter} Grund-
ter, und namentlich beschrieben, und zwar sag.

Das Eheweib gleich nach dem Mann

Die anwesende Töchter nach den Söhnen, oder,
wo die Familie nur aus Geschwistrigten besteht,

Die Schwestern, welche in der Familie leben, gleich
nach den Brüdern;

Dienstmägde und sonstig weibliches Geschlecht aber,
erst nach allem männlichen Geschlechte, (wenn nämlich dieses bey
der Familie eingeschrieben ist) gesetzt;

Wo die Familie keinen Vater, oder Familienmutter hat,
sondern eine der Geschwistrigten das Haupt der Familie ist, so
wird statt der Benennung Töchter, hierorts Schwestern,
wenn deren sind, gesetzt, wobey noch zu beobachten, daß nur
jene, welche wirklich bey dem Familienvater, Mutter, oder Bru-
der leben, und daselbst den Tisch genießen, bey dieser Fami-
lie einzuschreiben; der Absenten aber keine besondere Erweh-
nung zu machen seye;



Die, welche schon ausgeheyrathet, anderwärts versorget, in Diensten, oder sonst auf beständig, oder auf Jahr und Tag, und dergleichen, abwesend sind, kommen dorten als Ehefrauen, oder Dienstmägde, oder unter einer andern Benennung, z. E. Kostgängerin, Kammerjungfer etc. vor.

Dahero ist auch wegen dem inländischen fremden weiblichen Geschlecht keine besondere Vorschrift, oder Beobachtung nöthig, wie bey dem männlichen.

Das ausländisch fremde weibliche Geschlecht aber wird zwar vorne in dem Namensfach ebenfalls wie das Inländische benennet, in dem Fach hingegen, wo die Anzahl mit dem Ziffer ausgeworfen wird, kömmt das ausländische nicht in die Classifications-Rubrique, darzu das weibliche Geschlecht, sondern in die letzte der ausländischen Fremden, aus andern Oestereichischen Erblanden, oder aus völlig fremden Staaten in ihre abgetheilte Rubriken auszuwerfen; z. E. ein Familienvater hat im Dienst 4 Mägde, davon sind 2 inländische, 2 ausländische; nur jene werden in der Rubrique, darzu das weibliche Geschlecht, diese aber mit der Ziffer nach dem Land, woher sie sind, in eine der Rubriken für die Fremden angezeigt.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine angeheyrathete Frau, wenn selbe auch eine geborne Ausländerin wäre, nimmermehr als eine solche anzusehen sey, sondern zur inländischen Population gerechnet werden müsse;

Wie es dann auch gleiche Beschaffenheit mit einer Wittwe oder anderen Weibsbild hat, welches zwar außer dem conscribirt werdenden Land geboren, sich aber in diesem mit animo permanendi niedergelassen hätte, und bereits 10. Jahre darinn ansässig wäre.

Nur muß bey dem weiblichen Geschlechte allemal darauf gesehen werden, ob unter selbem nicht etwa eine Wittwe vorfindig, die Kinder und besonders Kinder männlichen Geschlechts habe; Es sind auch allenfalls unehlich erzeugte Kinder zu conscribiren;

Dahero wird in derley Fällen, und zwar im ersten die Mutter mit ihrem Tauf- und mit dem Zunamen des Vaters der Kinder benennet, sofort Söhne, und Töchter gleich bey ihr, nach den allgemeinen Grundsätzen aufgezeichnet;

Im zweyten Fall wird die Mutter mit ihrem Tauf- und eigenem Zunamen eingeschrieben, das unehlich erzeugte Kind aber mit dem Zunamen, der ihm beygelegt und bereits gegeben worden ist; so also auch wird ein Findling, mit dem Zunamen, den ihm sein Pfleger, oder Mutter schon gegeben hat, aufgezeichnet, und es zu dieser Familie gerechnet, oder es wird ihm bey der Conscription ein Zunamen gegeben, den es sofort beybehalten, und beständig haben solle; Dem Namen eines solchen Kindes gegenüber im Qualificationsfach wird beygesetzt: unehlich erzeugt.

Nach diesen Sätzen geschieht nun die Conscription der Familien, und die Namensinschreibung in folgender Ordnung.

Mit der Familie des Hauseigenthümers wird angefangen, wenn solche im Hause wohnt, wohnt sie aber anderwärts, so wird derselbe nur, wie bereits oben gesagt worden, bey der Aufschrift Hauseigenthümer mit dem Beysatz angemerket, wohnt im N^{ro.} = oder in dem Ort N. N. und eine andere Familie bekommt den ersten Bo-
 Ordnung, in welcher die Einschreibung der Familien-
 weis zu geschehen hat.



gen im Haus, und also auch N^{ro}. 1. sofort wann mehrere Familien darinnen wohnen, eine andere den 2^{ten} Bogen, und N^{ro}. 2., die dritte den 3^{ten} Bogen mit N^{ro}. 3. und so weiter.

Bey jeder Familie wird das Haupt derselben oben angeſetzt.

Wenn ſie aus lauter Geſchwistern beſtehet, trägt man das älteste zuerst ein.

Ist eine Wittwe das Haupt der Familie, ſchreibt man ſelbe mit demjenigen Namen, welchen ſie ihrem verstorbenen Mann nach geführet, nämlich, Wittwe N. N. mit Söhnen N. N. und ſie wird ſodann in der Rubrique des weiblichen Geſchlechts, mit dem Ziffer ausgeworfen.

Auf das Haupt der Familie, nämlich auf einen Vater und deſſen gleich unter ihm mit dem Taufnamen eingeschriebene Ehefrau, wann ſie lebet, oder auf eine Mutter, wann ſie als Wittwe das Haupt der Familie iſt, folgen nach dem Grundsatz N^{ro}. 1. alle deſſen lebende gegenwärtige, und abweſende Söhne nach ihrer Geburtsordnung, und ſie werden mit Numern 1^{ter} 2^{ter} 3^{ter}, und ſo weiter angezeiget.

Ist einer der Söhne des Stammvaters verheyrathet, der wieder Kinder hat, und noch in der gemeinſchaftlichen Familie lebet, werden dieſe Kinder unmittelbar nach ihrem Vater, der Reihe nach eingetragen, nur aber etwas weiter einwärts, als die Kinder des Familienhaupts geſetzt, damit ſie ſich von dieſen unterſcheiden.

Nach vollendeter Aufzeichnung des Sohns Kinder aber wird wieder mit jenen des Familienvaters ordentlich continuiret.

Ist ein Sohn abwesend, so wird er dennoch in seiner Geburtsreihe niedergeschrieben, in der folgenden Qualificationsrubrique aber, seinem Namen gegenüber angemerket, befindet sich in dem Orte N. N. in dem Lande N. N. oder unwissend wo.

Ist ein Bruder das Haupt der Familie, werden nach dem Grundsatz N^{ro}. 2^{do} nur die gegenwärtige Brüder eingetragen.

Auf die Kinder oder Geschwister männlichen Geschlechts folgen zur Einschreibung nach dem 6^{ten} Grundsatz vom weiblichen Geschlechte, die Töchter und nahe Anverwandte, sodann wird mit der Beschreibung der Namen der Gesellen, Lehrjungen, und Knechten der inländischen Population continuiret, und zwar werden nach dem Grundsatz N^{ro}. 2^{do} alle jene, die Elternlos sind (wessenthalben jeder, der nicht bey Eltern lebet, zu befragen ist, ob er irgendwo deren noch habe) hierorts nicht allein eingeschrieben, sondern auch ihrer Qualification nach in der behörigen Rubrique mit dem Kopf ausgeworfen.

Sind aber darunter einige, deren Eltern anderwärts noch leben, werden selbe nach dem Grundsatz N^{ro}. 3^{to} behandelt, nämlich benennet, nirgends aber, als in der am Ende des Familienbogens eingeschalteten Rubrique der inländischen Fremden, ausgeworfen.

Nach den Inländern werden die Tauf- und Zunamen der ausländischen Fremden, die sich in der Familie aufhalten, nach Anleitung des 4^{ten} Grundsatzes eingeschrieben, und in die für selbe am Ende des Familienbogens entworfene Fache für die ausländische Fremde, sonst aber nirgends mit dem Kopf ausgesetzt.



Nach diesem wird die Anzahl der bey jeder Familie wirklich vorhandenen Mädchen, oder weiblichen Geschlecht, namentlich bemerkt, und nach dem Grundsatz N^o. 6^o in die gehörige Rubrique mit der Ziffer ausgeworfen.

Wo Klöster, oder öffentliche Gebäude (ædificia publica) sich vorfinden, wird nur statt der Tauf- und Zunamen, die Benennung des Gebäudes, z. E. Prälatur, Rathhaus, Universität &c. &c. angesetzt.

Auch von allen Geistlichen, werden Tauf- und Zunamen eingeschrieben.

Von der Judenschaft wird ebenfalls der Vor- und Zunamen eingetragen, und es ist sich in Ansehung sowohl des männlichen, als weiblichen Geschlechts, wie mit dem christlichen, zu verhalten; alle jüdische Köpfe also, welche zu einer Familie gehören, müssen benennet, und mit der Ziffer ausgeworfen werden, ist aber bey einem Vater einer der Söhne abwesend, so wird noch ferner neben dem Namen, die Ursache der Absenz, und die Ubication angezeigt; hingegen

Wird ein Jud, dessen Eltern leben, den man aber anderwärts, als bey Ihnen, in Diensten, oder sonstigen Aufenthalt antrifft, zwar benennet, aber nicht mit dem Kopf ausgeworfen, weiln dieses schon bey seinen lebenden Eltern geschehen ist; Wie dann überhaupt diesfalls, die für die Christen entworfene Grundsätze, auch hieher zu appliciren sind.

Alter.

Die Rubrique zum Alter bedarf fast keine Erklärung, doch kommt dabey anzumerken, daß

1^{mo} Bey einem sich allenfals über das Alter ergebenden Anstand die Taufbücher der Pfarrer nachzusehen seynd: wobey unter einem wahrgenommen werden kann, ob die Pfarrer ihre Matrikeln auch ordentlich führen.

2^o Es kann auch allenfalls aus der Gestalt, und nach dem äußerlichen Ansehen, das Alter mehr oder weniger beurtheilet werden.

3^o Wird das Alter ohne Rechnungsbruch, das ist, ohne Rücksicht auf die Monate, die ein Mensch über das letzte erfüllte Altersjahr hat, angesetzt.

4^o Nur bey Kindern, die noch kein Jahr alt sind, muß das Alter bruchweise z. E. $\frac{2}{12}$ $\frac{3}{12}$ $\frac{4}{12}$ zc. angesetzt werden.

5^o Von der Geistlichkeit, dem Adel, den Honoratioren, und Beamten, so auch vom gesammten weiblichen Geschlecht, und ebenfalls von der sowohl männlichen, als weiblichen Judenschaft ist die Einsetzung des Alters, folgsam die Nachfrage darüber nicht nöthig.

In die Rubrique der Qualification wird gleich dem Namen gegenüber eingetragen.

Qualifica-
tion.

1^o Der Stand, nämlich verheyrathet, Wittwer, oder ledig.

2^o Die Geburt, z. E. Graf, Freyherr, Ritter zc.

Die Würde, z. E. Bischof, Probst, oder wenn im Namensfach ein Kloster stehet, wird angemerket, von welchem Orden es sey, als Franciscaner, Dominicaner zc. zc.

Das Amt, als Kaiserl. Kreishauptmann, Bergrath, Doctor Medicinâ zc.

Die Profession, als Schuster, Schneider, Dräcksler, Mahler, Bauer, Häusler, Gärtler, Tagelöhner zc.

3^o Wird in dieser Rubrique bey denenjenigen, welche keine Eltern mehr haben, dieser Umstand mit dem Wort Elternloß angemerket, so auch, wo ein unehlig erzeugtes Kind männlichen Geschlechts vorkommt, dem Namen gegenüber hierorts beygesetzt; unehlig erzeugt.



4^o Wird in dieser Qualifications-Rubrique ferner eingesetzt, wenn, und was der körperlichen Beschaffenheit wegen; z. E. ein sichtbares Gebrechen, anzumerken wäre, doch ist sothane Anmerkung in Ansehung der Geistlichen, Adlichen, Beamten, und Honoratioren, wie auch wirklichen Bürgern, und Bauern nicht nöthig.

5^o Um auch wegen dem Maaß der Mannschaft, in einige Kenntniß gesetzt zu seyn, so hat zu diesfalliger Richtschnur anzudienen, daß

a) Wo ein sonst gesunder, und ungebrechlicher Mensch nur 1. Zoll über 5. Schuh hätte, und seines Alters wegen kein weiteres Wachsthum anzuhoffen wäre, (welches jedoch nicht durch eine förmliche Messung, sondern nur nach dem Augenschein zu beurtheilen ist) so wird dieses mit dem Worte **gar zu klein** angezeigt;

b) Hat ein gesunder, und von allen sichtbaren Leibesgebrechen freyer Mensch nach dem Augenmaaß, zwischen 1. und 3. Zoll, so wird sein Maaß mit dem Worte **klein** angemerkt;

c) Ein Mann zwischen 3. und 5. Zoll, wird mit dem Worte **mittelmäßig**, und

d) Ein Mann über 5. Zoll mit dem Worte **groß** ausgezeichnet.

Diese Bemerkungen **klein, mittelmäßig, und groß** sollen nur bey denjenigen, die sich zur Rubrique zu anderen Staats-Nothdürften anwendbare, nach den unten folgenden Belehrungen qualificiren, statt zu finden haben, und das Wort, welches sothanes Maaß anzeigt, soll in den individuellen Familienbögen, **deutlich, mit größeren Buchstaben** geschrieben, und mit einem Strich, um es geschwinder in die Augen fallen zu machen, unterzogen werden.

6^o Kommet in diese Rubrique der Qualification einzusetzen; bey den eingebornen männlichen Geschlechts, wenn sie abwesend sind, und ihr Aufenthalt inn- oder außer Landes bekannt: Die Ubication, das ist: der Ort, wo sie sich befinden; Ist ihr Aufenthalt nicht bekannt, so wird solches ebenfalls mit unbekannt wo angemerket, und ein solchergestalten Abwesender, in der hierzu eigends entworfenen Rubrique der Absenten ausgesetzt. (*)

7^{mo} Sowohl neben dem Namen der innländisch, als ausländischen Fremden, wird in dieser Rubrique so, wie in der vorstehenden das Alter, hier ihr Stand, ihre Geburt und Geburtsort, ihre Würde, ihre Profession, und ihr Maas angemerket, keiner aber deren in eine der Rubriken, aus welchen sich eigentlich die Population des Orts summiret, also auch nicht in den nachfolgenden Ausweisrubriken der verheyrath oder ledigen, und absenten eingetragen, sondern dergleichen inn-oder ausländische Fremde, werden mit dem Kopf in die am Ende der Tabell für sie separirt rubricirte Fache ausgesetzt.

8^{vo} Wird vom weiblichen Geschlecht, obwohlen selbes benennet wird, dessen besondere Qualification nicht nothwendig, daher hat auch diesfalls hierorts keine weitere Erwähnung zu geschehen;

9^{no} Bey der Judenschaft wird in dieser Rubrique der Stand, und die Gewerbschaft, welche die Menschen männlichen Geschlechts treiben, aufgeschrieben.

Ueberhaupt gehöret die Aufzeichnung aller etwa nöthigen personal-Umständen dieser, oder jener Person, in diese Rubrique.

E

Wor-

(*) Das Wort abwesend beziehet sich nur auf eine andauernde Abwesenheit, und wirkliche Verlassung der Familie auf längere Zeit. Z. E. Wanderschaft — lang anhaltende Reise — Aufenthalt in Studien — Verdingung in Dienst oder Arbeit in einem andern Orte etc. nicht aber auch auf eine nur kurze, zufällige Entfernung, also wird ein Mensch, der z. E. nur auf einige Tage vom Lande in die Stadt gefahren, oder anderer kurzer Verrichtungen wegen bey der Conscription just nicht gegenwärtig ist; nicht als ein absenter behandelt etc.



Grundsätze Wornach es noch lediglich auf die Bestimmung zur Classification des vorangesehtermassen mit Vor- und Zunamen, mit dem Personalis Alter, und ihrer Qualification, eingeschriebene in die Rubriken. Personale mit dem Kopf endlich auszuwerfen seye.

Hierzu hat zur Hauptregel anzudienen, daß niemals ein Kopf, wenn er auch seiner Eigenschaften wegen zu mehr, als einer Classificationrubrique qualificiret wäre, zweymal in die Rubriken, aus welchen die Populations-Summa zu entstehen hat, ausgesezet werden könne: sondern, wenn er einmal ausgeworfen ist, es dabey sein Verbleiben haben müsse.

Geistliche.

Diese Classification-Rubriken bestehen in folgenden:

Alle sowohl Welt- als Ordensgeistliche, katholisch, griechisch, oder protestantischer Religion, werden dahin eingetragen.

Wenn die griechisch, oder protestantische Geistliche verheyrahteten Standes, Kinder männlichen Geschlechts haben, sind diese Kinder nicht in dieser, sondern ohne Rücksicht auf das Alter mit dem Kopf, in der Rubrique, beym Nährstand und provincial-Beschäftigungen, zu entwerfen.

Adeliche.

Unter diese Rubrique gehöret ein jeder Edelmann, wenn er auch einen landesfürstlichen Dienst bekleidete, nur muß im letzteren Fall, vorne in der Qualifications-Rubrique beygefüget werden, in welchem landesfürstlichen Amte er stehe, alle männliche Kinder sothaner Edelleute gehören auch ohne Unterschied des Alters in diese Rubrique.

Beamte u. Honoratiore.

In diese Rubrique werden eingetragen;

1. Ein jeder Ungeadelter, also zu der vorhergehenden Rubrique nicht qualificirter, welcher in unmittelbarer landesfürstlicher Pflicht und Brod steht, er habe
eine

eine größere, oder kleinere Bedienung, stärkeren oder geringeren Gehalt.

2. Die in Städten unter landesfürstlicher Begnehmung dem gemeinen Wesen vorstehende Magistratuales, welche in den Rathversammlungen Sitz und Stimme haben.

Es verstehet sich dieses jedoch nur von solchen, die eine Magistrats-Würde auf allezeit, oder doch auf eine längere Zeit, bekleiden, nicht aber auch auf jene, deren Hauptsach ein bürgerliches Gewerbe ist, die aber dabey pro tempore auf 1. oder 2. Vierteljahre ein Vorsteheramt, z. E. Das Bürgermeisteramt versehen, und sodann wieder abgelöset werden; derley Magistratuales gehören eigentlich unter den Bürgerstand und werden in sothane Rubrique der Bürger eingetragen, jedoch in der Qualificationsrubrique angemerket, pro tempore Bürgermeister zc.

3. Alle, welche durch ihre erlangte Gelehrsamkeit und Wissenschaften, unter öffentlichen landesfürstlichen Schutz und Duldung, officia publica exerciren, wie die Doctores Medicinæ, & Juris, Procuratoren, Notarien zc. zc. *) wobey noch zu bemerken, daß die Kinder männlichen Geschlechts von obigen ungeadelten Magistratualen, Beamten, und Honoratioren, nicht in diese, sondern ohne Rücksicht auf das Alter in die Rubrique, sonsten bey dem Nährstande und Provincial-Beschäftigungen, einzubringen sind.

Unter diese Rubrique kommen nicht allein in Städten sondern auch auf dem Lande nämlich in Dörfern, alle jene einzuschreiben, auch Profesionisten

1. Welche in ersteren bürgerliche Häuser im Eigenthum haben, oder

Städten, auf dem Lande.

§ 2

2. Da-

*) Auch die fürnehmere und ansehnlichere Beamte der Privat-Herrschaften. z. E. ihre Räte, Oberamtsleute, Oberwirthschafts-Directores, Oberforstmeister und dergleichen sollen ebenfalls in diese Rubrique ausgeworfen, und als Honoratioren behandelt werden.



2. Dasselbst, oder auf dem Lande auch ohne Besizung eines bürgerlichen Hauses, Gewerkschaften, es seye durch Manufakturen, Fabriken, Salz- und Erzwerke, oder Hammer, durch Künste, oder Handwerke treiben, woher sie sich, und ihre Familie vorzüglich ernähren, wenn sie gleich darneben auch einige Grundstücke hätten, die jedoch den Hauptzweig ihrer Nahrung nicht ausmachen.

Das Wort Handwerk erstrecket sich aber nicht auf jeden, der sich etwann, es seye in Dörfern, oder in Städten zwar damit abgiebt, jedoch entweder nur schlechte oder sogenannte Pfscharbeit verfertiget, oder nur ein Roth- oder Hausarbeiter ist, wie es vielfältig mit der Weberey geschieht, oder dessen Handwerks-Trieb gar nicht beträchtlich ist.

Derley Leute sind nicht unter die Rubrique der Bürger, sondern unter die sonstigen bey dem Nährstand, und provinzial Beschäftigungen einzubringen.

Bauern.

Unter diese Rubrique gehören alle jene, welche mit eigenen oder gepachteten Grundstücken in solcher Maas versehen sind, daß sie einen ganzen, dreyviertel, halben, oder viertel Bauern, oder in einigen Landen Weingärtner, oder Hauer ausmachen.

**Voran-
stehender
Bürger u.
Bauern
Gewerks-
Nachfolger
oder näch-
ste Erben.**

Was diese Rubrique anbetrifft, verstehet sich selbe von selbst dahin, daß einem jeden in die voranstehende 2. Rubriken gebrachten Hausvater, nach der hergebrachten Gewohnheit des Landes, der älteste, oder jüngste, mit einem Wort einer seiner eheleiblichen Söhnen, oder Töchtermänner zum Nachfolger auf sein Gewerbe, in diese Rubrique auszuwerfen sey;

Hie-



Hiebey ist die Beobachtung nöthig, daß wenn eine Wittwe das Haupt eines bürgerlichen Gewerbs, oder eines zum Bauren qualificirenden Feldbaues wäre, hierzu dieser ebenfalls einer ihrer Söhnen oder Töchtermänner, oder nächsten Anverwandten zum Nachfolger zu bestimmen, und auszufetzen sey, obschon eine solche Wittwe selbst nicht in der vorstehenden Rubrique, sondern ihres Geschlechts wegen, nur in der nachfolgenden, hierzu das weibliche Geschlecht angemerket werden kann.

Hieher sind mit dem Kopf einzufetzen

1^{tens} Alle verheyrathete noch in keine der voranstehenden Rubriken eingebrachte Menschen, der innländischen zu diesem Ort gehörigen Population, sie seyen, welchen Alters, Gattung, und Condition, sie wollen, und wie immer qualificiret, als Häusler, Gärtler, Weinzierl, Tagelöhner 2c. 2c.

2^{tens} Alle Wittwer, die Kinder haben.

3^{tens} Alle in Privatbedienungen stehende Beamte, Deconomen, Hausofficiers, wenn sie auch unverheyrathet sind, worunter aber diejenigen, welche Livreen tragen, wenn sie sonst zu der nachfolgenden Rubrique qualificiret sind, nicht verstanden werden.

4^{tens} Alle bey dem Bergbau, Salzwerken, oder anderen Provinzialbeschäftigungen, als Schiffarth, Straßenbau, Holzschlag, Holzflößen, Wegmachen, und dergleichen für beständig angestellte, wenn sie auch unverheyrathet wären.

5^{tens} Alle über 40. Jahr alte, — ferners jene, welche das Wachsthum auf wenigstens 5. Schuh 1. Zoll nicht haben, also in der Qualifications-Rubrique

§

mit

Sonsten
beym Nähr-
stand und
provinzial-
Beschäfti-
gungen.



mit gar zu klein eingeschrieben sind. — Item alle mit einem Leibesgebrechen behaftete Menschen.

6^{ten} Endlichen alle Söhne der unadelichen Beamten und Honoratioren, dann der protestantischen und griechischen Geistlichen.

Zu anderen
Staats-
Nothdürf-
ten anwēd-
bare und
Nachwachs

Diese beyde Rubriken haben gleiche Grundsätze und unterscheiden sich nur darinn;

Daß die erstere nur Menschen von 18. bis 40.

Die zweyte hingegen die von 1. bis 17. Jahren, in zwey Untertheilungen enthalten sollen.

Es ist daher bey Auswerfung der Köpfe in diese beyde Rubriken

1^{ten} Das Alter in Obacht zu nehmen.

2^{ten} Verstehet sich von selbst, daß alle hier einzubringende ohne sichtbares Gebrechen;

3^{ten} Auch in Ansehung des Maaßes in der Qualificationsrubrique mit dem Worte: klein, mittelmäßig, oder groß aufgezeichnet seyn müssen;

Unter diesen Beobachtungen werden also in diese zwey Rubriken eingebracht

1^{ten} Nichts als ledige, aber alle ledige Söhne, aller in der vorangehenden Rubrique, sonst beym Nährstande u. eingetragenen Eltern, sie seyen, welcher Condition sie immer wollen.

2^{ten} Alle ledige elternlose Knechte, Jungen und unverheyrathete Tagelöhner u.

3^{ten} Alle nicht zur Nachfolge auf Gewerbschaften, oder Grundstücke, bestimmte Söhne der Bürger und Bauern.



Die Aufschrift dieser Rubrique zeigt von sich selbst **Hierzu das**
 an, wozu sie gewidmet sey; **Alle inländische Köpfe des weibliche**
weiblichen Geschlechts werden hieher ausgeworfen. **Geschlecht.**

Hierinnen bestehet also die Classification der gesammten
 inländischen Population.

Die übrige nachfolgende auf den Bögen enthaltene Ru- **Die wei-**
 briquen sind eigentlich theils **nur ein Ausweis** über die **ters nach-**
 vorangehende; theils betreffen selbe nur jene Menschen, **folgende**
 welche über die Local-Population an **Inn- und Ausländer** **Rubriquen**
Fremden sich von Zeit zu Zeit in diesem Ort befinden. **betreffend.**

Es ist mit Bedacht zwischen sothanem Ausweis, und den
 Classifications-Rubriquen, auf den Bögen ein kleiner Raum
 leer gelassen worden, um jenen von diesem unterschieden zu
 halten; Uebrigens sind die Aufschriften des Ausweises durch
 ihre Benennungen und die vorhergegangene Erklärungen so ein-
 leuchtend, daß hierüber allerdings nichts weiters zu erklären
 nothwendig erachtet wird, und es verstehet sich von selbst,
 daß die **zusammengesetzte Summen der verhey-**
ratheten, und ledigen, mit den zusammengesetzten
Summen der Classifications-Rubriquen des männ-
lichen Geschlechts übereinstimmen, also dessentwegen auch
 in sothane Rubriquen der **Verhey-ratheten und Ledigen,**
 nur jene Köpfe ausgewiesen werden müssen, welche vorne in
 eine der Classifications-Rubriquen eingebracht sind, und folg-
 lich die **Innländer, und Ausländer Fremde** nichts
 angehen, sondern für diese sind lediglich zur Auswerfung
 mit dem Kopf die drey letzte Rubriquen des Ausweises be-
 stimmt;

Hinter dem Ausweis ist der größere Raum zu An-
 merkungen angebracht; Dieser Raum kommt bey der er-
 sten Ausnahm der Population in gar keine An-



wendung, sondern ist nur bestimmt, um bey der Evidenzhaltung zu Eintragung, und Fürmerkung derjenigen personal-Umständen, welche den Zustand der voran eingeschriebenen Menschen abändern können, anzudienen, dessentwegen wird auch hiemit zur Beobachtung angeordnet, daß die Individuen vorne im Namensfach nicht sogar nahe, und dicht an einander, sondern eines vom anderen, ungefähr in einem Abstand von einem halben Zoll eingeschrieben und sofort durch den Bogen querüber unterliniret werden sollen; damit auf solche Weise ein jeder Kopf sein eigenes Fach habe, worin allenfalls die ihn mit der Zeit betreffende Abänderungen, in den Raum der Anmerkungen, ordentlich, und ohne Untermischung aufgezeichnet werden können, worüber seiner Zeit, wenn es auf die Evidenzhaltung ankommt, schon nähere Belehrung, und besondere Instruction ertheilet werden wird.

In diesem nun bestehet dasjenige, was einem jedem, der zu Erreichung der Conscriptionsabsicht beyzuwirken hat, in Betreff der individuellen Familienbögen, zu seiner genauen Darnachachtung, unumgänglich zu wissen nothwendig ist; Es kommt aber noch ferners darauf an, daß das auf sothane individuelle Familienbögen nach der Vorschrift eingetragene Personale auch in ein ordentliches Summarium zusammen gebracht werde, um endlich die in jeglichem Ort existirende Population zu eruiren, und auf einmal in die Augen fallen zu machen.

Wie das
Ortschafts-
Summa-
rium zu
verfassen
sey.

Da auf den individuellen Familienbögen selbst zur summarischen Entwerfung des Personalbestands einer jeglichen Familie, aus Rücksicht auf diejenige Benehmung, welche die künftige Evidenzhaltung wegen denen durch den alljährlichen Zuwachs, und Abgang, sich ergebenden Populationsabänderungen erfordern dürfte, mit Bedacht keine Rubrique entwor-

fen



fen worden ist; so muß die Summa des hiernächst erwähnten Personalbestands einer jeden Familie, nicht allein anderwärts eingetragen werden können, sondern es müssen auch alle Summen der in einem Orte sich befindenden, und conscribirten Familien zusammen und untereinander gesetzt werden, wenn man endlich zur Einsicht der Hauptsummen eines jeglichen Orts gelangen will.

Zu diesem Ende ist also eine besondere Tabelle bestimmt, welcher man die Aufschrift **zusammengezogene Häuser- und Familientabelle**, gegeben hat, und wovon das Formulare hier sub Lit. B. beyliegt:

B

Diese Tabelle enthält eben die nämliche Anzeigen, und sofort die nämliche Rubriken, welche die individuelle Familienbögen in sich fassen; mithin bedarfen selbe keine neue Erklärung; Nur den Platz zur Anzeigung der Herrschaft hat man darum geändert, und voran neben der Rubrique der Häuser gesetzt, damit, weil in manchem Ort nicht alle Häuser nur einer Herrschaft, sondern die einen dieser, die andere einer anderen gehören, überall bey den Häusern ihre eigene Herrschaft benennet werden könne, auch solle auf dieser Tabelle oben bey der Benennung des Orts, die Qualification desselben, nämlich: **Stadt, Markfleck, oder Dorf** beygefüget, der beygedruckte *N^{ro}* aber bis auf weitere Verfügung ohne Ziffer belassen werden, hingegen ist hier des Regiments-Namen, das betreffende Bataillon, und der Numerus der Compagnie, welcher der Ort zugetheilet ist, einzuschreiben.

Der Gebrauch dieser Tabelle ist ganz einfach:

Sobald in einem Hause, bey einer jeglichen darinn wohnenden Familie, die Eintragung des Personalis auf dem individuellen Familienbogen geschehen, und sicher gestellet ist, so werden nur die in jeglicher **Classificationsrubrique**



ausgeworfene Köpfe abgezählet, sofort der Ziffer, welcher die Anzahl derselben anzeigt, in die zusammengezogene Häuser, und Familientabelle, in die nämliche Rubrique eingeschrieben, so ist die Sache gethan; B. E. Im Hause N^{ro}. 1. sind bey der Familie N^{ro}. 1. in der Rubrique, beym Nährstand und Provincialbeschäftigungen 6. Köpfe, und in der Rubrique: zu andern Staats-Nothdürften anwendbare 2. Köpfe ausgesetzt, so werden in die nämlichen Rubriken der zusammengezogenen Häuser und Familientabelle, nämlich in jene, der Ziffer 6. in diese der Ziffer 2. eingeschrieben;

Wenn diese Einschreibung durch alle Rubriken geschehen ist, werden alle darein gekommene Zahlen, mit Inbegriff jener, welche das weibliche Geschlecht anzeigt, zusammen summiret, und das Resultat in die angebrachte Rubrique Summa der Christen, oder Summa der Juden entworfen.

In Ansehung der Rubriken des Ausweises und der Fremden, wird bey jeder Familie mit gleichmäßiger Benehmung verfahren, und so von Familie zu Familie fürgeschritten, bis alle eines Orts durchgeloffen sind, und der Populationsbestand einer jeglichen summarisch eingetragen ist; mithin der ganze Populationsstand des Orts summiret, und eruiret werden kann.

Nur einige Beobachtungen findet man hierorts einzuschalten nothwendig.

In einem jeglichen Haus, die dann natürlicher Weise in arithmetischer Folge eingetragen werden, muß auch für die Einschreibung der Familien die arithmetische Ordnung beobachtet werden, das ist: die erste Familie wird zu erst, die 2^e sodann, und weiters die 3^e die 4^e etc. entworfen, und jede vornen in dem Fache, wo es unter dem Nu-



mero der Familie heisset, **christliche = jüdische**: mit dem nämlichen Ziffer, den die Familie auf ihrem individuellen Bogen hat, angemerket; Eine Familie also, die auf ihrem Bogen mit 1. numeriret ist, schreibet man auch in der zusammengezogenen Häuser- und Familientabelle, im Fache der christlichen oder jüdischen: mit 1., eine Familie dort mit 2. numerirt, auch hier mit 2., eine, die dort N^o. 3. hat, auch hier mit 3. und so weiter, an: Alsdenn aber werden derley mehrere in einem Haus befindliche, und untereinander mit ihrem Bestimmungsziffer in das Fach **christliche, jüdische**: eingesetzte Familien rückwärts gegen das Fach **Summa deren** einklammiret, und die Anzahl derselben mit dem Ziffer, mit welchem die letzte Familie im voranstehenden Fache aufgezeichnet ist, in diesem Fache: **Summa deren** angezeigt; 3. E. Im Haus N^o 3. sind 5. Familien, diese stehen im Fache: **christliche**: mit 1. 2. 3. 4. 5. untereinander, und eben dessentwegen kann dieses Fach, um die Anzahl der Familien auszuweisen, nicht lateriret, und zuletzt nicht summiret werden, sondern es wird nöthig die Zahl der in dem Haus vorgekommenen Familien mit dem Ziffer der letzten Familie, in die Rubrique **Summa deren** zu übertragen, also werden obgedachte im Haus N^o 3. vorgekommene 5. Familien in diesem Fache: **Summa deren** mit 5. angezeigt, und so durch alle Häuser lediglich die Ziffer, welche die darin wohnende letzte Familie bekommen hat, untereinander gebracht; sofort wird auch nur dieses Fach (das voranstehende aber nicht) unten an jedem Bogen lateriret, das Latus übertragen, und endlich am Ende der Tabelle summiret.

In Ansehung der jüdischen Familien ist eben das nämliche zu beobachten.

Wie es sich dann auch nicht thun lasset, das Fach, worin die Häuser mit ihren Numeris aufgezeichnet werden, zu lateriren, und zu summiren, am jeden Blatt zeigt schon die Zahl des letzten eingeschriebenen Hauses das Latus an, und



ohne daß dieser N^{us}. auf die andere Seite übertragen werde, fallet mit dem letzten Haus N^o. eines Orts, auch die Summa der darinn bestehenden Häuser von sich selbst aus. *)

Alle übrige Classifications-Rubriken werden Blatt für Blatt lateriret, das Latus übertragen, und am Ende summiret.

In die Rubrique, wo es heißet, **Summa der ganzen Population**, ist nicht nöthig, bey jeder Familie, sie sey christlich, oder jüdisch, die bey jeder ausgefallene Summa, in gedachte Rubrique zu übertragen, nur unten auf jedem Blatt, wo die Rubriken durchaus lateriret werden, werden auch die ausfallende Latera der Summen der christlichen und jüdischen Population zusammen lateriret, und in das schon berührte Fach: **Summa der ganzen Population** eingeschrieben, übertragen, und am Ende die Hauptsumma dahin entworfen. Zu dieser summarischen Eintragung der Population des Orts, werden nach Maas der Erfordernuß Anstosßbögen nach dem Formular B. b. zugefüget. **)

B. b.

Die Ein-
schreibung
des Vieh-
stands be-
treffend.

C.

Da Ihre Majestät auch allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, unter einem mit der Population, auch den bey jeglicher Familie vorfindigen Viehstand in die Aufzeichnung zu bringen, so ist zu Erreichung dieser Absicht eine besondere Tabelle entworfen worden, wovon das Formulare hier sub C. unter der Aufschrift **summarisches Zugviehbuch** beyliegt; Dessen Rubriken sind ohnehin so klar, und einleuchtend, daß keine weitere Erklärung darüber nöthigerachtet wird.

Die Häuser und Familien-Nummern werden in dem dazu gewidmeten Fach, in der nämlichen Ordnung, wie hier-
oben

*) Befinden sich jedoch in einem Orte mehrere Gebäude, welche gleiche N^o. hätten, denen aber zur Unterscheidung ein Buchstaben beygefüget wäre; so müssen dem letzten Haus N^o. noch so viele zugeschlagen werden, als man N^o. mit dem Beysatz eines Buchstabens angetroffen hat, und sodann wird die ausfallende Zahl in der Häuser-Summe angesetzt, z. E. der letzte N^o. eines Orts ist 60, es sind aber zwischen 12 und 13 zwey neue Häuser erbauet, denen auch, um die arithmetische Ordnung nicht zu unterbrechen, N^o. 12 A, und N^o. 12 B gegeben worden ist, so müssen diese zwey auch mitgezählet, zu 60 zugeschlagen, mithin in der Linie der Summe, in der Rubrique, welche die Häuser ausweist, nicht nur 60, sondern 62 eingeschrieben werden.

**) Auf derley Anstosßbögen wird oben auf jeden, der Namen des Orts geschrieben, und selbe der Reihe nach mit 1. 2. 3. u. s. w. numeriret.

Summarisches Zugviehs-Buch pro Anno 17

N^{ro} _____

Kreis		Viertel	Herrschaft	Ort
Numerus		Haben dormalen an		
der darinn wohnenden Familien		Pferden		
der Häuser	Christliche Jüdische	Hengsten		Stuten
		Wallachen		
Namen des Familien Haupts oder Eigenthümer des Viehes		Stücke		
		im Alter von 3. bis 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.
		von 12. bis 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.
		über 14. Kauf.	über 14. Kauf.	über 14. Kauf.
		über 7. Jahr.	über 7. Jahr.	über 7. Jahr.
		Zug-Ochsen		
		Numerus		
der darinn wohnenden Familien		Namen des Familien Haupts oder Eigenthümer des Viehes		
der Häuser	Christliche Jüdische	Hengsten		Stuten
		Wallachen		
Namen des Familien Haupts oder Eigenthümer des Viehes		Stücke		
		im Alter von 3. bis 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.
		von 12. bis 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.
		über 14. Kauf.	über 14. Kauf.	über 14. Kauf.
		über 7. Jahr.	über 7. Jahr.	über 7. Jahr.
		Zug-Ochsen		

Numerus		Haben dermalen an									
der darinn wohnenden Familien		Pferden									
der Häuser	Christliche Jüdische	Hengsten		Stuten		Wallachen		Sollen bis inclusive 3. Jahr alt:		Zug-Ochsen	
		im Alter von 3. bis 7. Jahr.	über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.	über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.	über 7. Jahr.	von 12. bis 14. Jahr.	über 14. Jahr.	von 12. bis 14. Jahr.	über 14. Jahr.
		Namen des Familien Haupts oder Eigenthümer des Viehes									
		Stücke									

Numerus		Haben dermalen an									
der darinn wohnenden Familien		Pferden									
der Häuser	Christliche Jüdische	Hengsten		Stuten		Wallachen		Sollen bis inclusive 3. Jahr alt:		Zug-Ochsen	
		im Alter von 3. bis 7. Jahr.	über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.	über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.	über 7. Jahr.	von 12. bis 14. Jahr.	über 14. Jahr.	von 12. bis 14. Jahr.	über 14. Jahr.
		Namen des Familien Haupts oder Eigenthümer des Viehes									
		Stücke									

Numerus		C c.	Haben dermalen an											
der darin wohnenden Familien		N a m e n des Familien Haupts oder Eigenthümer des Viehes	P f e r d e n											
der Häuser	Christliche		Jüdische	Hengsten			Stuten			Wallachen			Zug-Ochsen	
				Sollen bis inclusive 3. Jahr alt.		über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.		über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.		über 7. Jahr.		
			von 12. bis 14. Kauf.		über 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.		über 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.		über 14. Kauf.			
				St ü c k e										

Numerus		C c.	Haben dermalen an											
der darin wohnenden Familien		N a m e n des Familien Haupts oder Eigenthümer des Viehes	P f e r d e n											
der Häuser	Christliche		Jüdische	Hengsten			Stuten			Wallachen			Zug-Ochsen	
				Sollen bis inclusive 3. Jahr alt.		über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.		über 7. Jahr.	im Alter von 3. bis 7. Jahr.		über 7. Jahr.		
			von 12. bis 14. Kauf.		über 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.		über 14. Kauf.	von 12. bis 14. Kauf.		über 14. Kauf.			
				St ü c k e										

oben zu Verfassung der zusammen gezogenen Häuser- und Familien-Tabelle, firtgeschrieben worden ist, eingetragen; doch bleiben jene Häuser, oder jene Familien, die in einem Haus gar kein Vieh haben, hierorts aus, und wird nur mit jenen Häusern, und Familien, wo ein Vieh vorfindig ist, continuiert, wobey aber diesen Häusern und Familien derjenige Numerus, den sie auf den individuellen Haus- und Familienbogen haben, beygelassen, und sich also nicht nach der arithmetischen Ordnung gehalten werden muß: Die Summe der Familien ist hier ohnehin entbehrlich, der Viehstand hingegen wird laterirt, übertragen, und am Ende in eine Haupt-Summe gebracht; und weilen es der Raum gestattet, auf jegliche Seite eines Blatts die Rubriken des Viehstandes zweyfach anzubringen, so hat man es zu thun auch nicht unterlassen, demnach wenn auf einer Seite die erste Abtheilung angefüllet ist, wird auf der nämlichen Seite in der zweyten Abtheilung fortgefahret, und sich sodann erst auf die andere Seite gewendet.

Bestehet ein Ort aus so vielen Häusern und Familien, daß ein Blatt zu deren Eintragung nicht zulanget, so werden diesem nach dem Formulari C. c. so viele Anstoßbögen beygefüget, als deren zu vollständiger Einschreibung des Viehstandes aller Familien nothwendig sind.

C. c.

Das Familienhaupt wird allerdings in jeder Familie der Eigenthümer des vorhandenen Viehes seyn, also wird dessen Namen hierorts eingetragen, und in gerader Linie mit dem Namen, der Viehstand in die behörige Rubrique aufgezeichnet.

Sollte aber sonst jemand, als das Familienhaupt, etwa ein Stück Vieh halten, wie solches bey in einer Familie verheyrahteten Leuten sich ergeben könnte, so werden sol-



the gleich unter dem Familienhaupt benennet, und in gerader Linie mit ihrem Namen der Viehstand entworfen, sofort mit einer nachfolgenden Familie, oder einem anderen Haus continuiret.

Ist ein Bruder das Haupt einer Familie, und das Vieh den Geschwistrigen gemeinschaftlich, wird nichts desto weniger nur jener benamset, und neben ihm das Vieh in die Rubrique eingeschrieben.

Wann nun unter Beobachtungen vorstehender Erklärungen, alle individuelle Familienbögen für Christen, und Juden eingetragen, revidirt, und in der behörigen Ordnung zusammen gelegt, das Summarium darüber mittelst der zusammen gezogenen Häuser- und Familien-Tabelle verfasst, auch das Zugviehbuch ordentlich zu Stande gebracht, und diese Bestandtheile zusammen geheftet sind, so ist endlich das Populationsbuch des Orts fertig, und zur künftigen Evidenzhaltung aufgelegt.

Es wird wegen dieser seiner Zeit eine eigene, und besondere Belehrung nachfolgen, dermalen lieget hauptsächlich nur daran, daß sich ein jeder, welcher für jetzt, oder in Zukunft, zum Conscriptiionswerk mitzuwirken hat, einen vollkommenen Begriff vom Geschäfte fasse, und daß die erste Populations-Aufnahm, als die Grundlage zur Evidenzhaltung, pünktlich, getreulich, und mit aller Aufmerksamkeit auf die Vorschrift, und zwar mit allmöglichem Eifer, jedoch ohne, zu unverlässiger Aufzeichnung Anlaß gebender Uebereilung, bewerkstelliget werde.

Es wird demnach die genaue, und wohl überlegte Durchlesung voranstehender Erklärungen einem jedem, der davon einigen Gebrauch zu machen hat, ernstlichst, und selbe so lang und viel zu wiederholen, oder sich darüber noch näher befeh-



belehren zu lassen, anempfohlen, bis er die darinn enthaltene Grundsätze vollständig gefasset, und sich andurch zuverlässig in Stand gesetzt habe, der allerhöchsten Willensmeinung in diesem Geschäfte, ein der Erwartung gemäses Genügen zu leisten, und andurch schuldigster massen, die ihm aufliegende Pflichten zu erfüllen.

